

Amtsblatt

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt

Schriftleiter: Dipl. Kfm. Helmut Bachhuber

Herausgegeben von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

9. Jahrgang

Nr. 2

Datum 12.08.1985

Inhalt:

Bibliotheksordnung der Katholischen Universität Eichstätt vom 8. Mai 1985

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge
an der Katholischen Universität Eichstätt vom 13. Juni 1985

Erweiterungsanordnung zur Bibliotheksordnung der Katholischen Universität
Eichstätt vom 16. Juli 1985

Satzung zur Änderung der Übergangsgrundordnung vom 25. Juli 1985

Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen im Studiengang Diplom-
Psychologie im Studienjahr 1985/86 vom 26.07.1985

Richtlinien zur Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 5 der Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen im Studiengang Diplom-Psychologie
im Studienjahr 1985/86 vom 26.07.1985

Ergänzung einer Veröffentlichung

BIBLIOTHEKSORDNUNG

Auf Grund von Art. 5 § 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 (BayBS II, S. 639), zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Juli 1978 (GVBl. S. 673) und des § 5 der Übergangsgrundordnung (ÜGrO) vom 13. Mai 1975 (KMBl. II, S. 704), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 1983 (KMBl. II, S. 961), erläßt die Katholische Universität Eichstätt mit Zustimmung des Stiftungsrates und im Einvernehmen mit der Generaldirektion der bayerischen staatlichen Bibliotheken und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bibliotheksordnung.

A. ALLGEMEINES, ORGANISATION

Art. 1

Rechtsstellung

- (1) Die Universitätsbibliothek Eichstätt ist gemäß § 23 Abs. 1 ÜGrO eine zentrale Einrichtung der Katholischen Universität Eichstätt. Sie umfaßt den gesamten Bestand an Literatur und anderen Informationsmitteln der Hochschule.
- (2) Die Bestände der ehemaligen Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt wurden der Stiftung Katholische Universität Eichstätt für die Dauer der nachstehend genannten Vereinbarung als Dauerleihgabe überlassen und stehen unter Wahrung der Eigentumsverhältnisse auch für die Aufgaben der Universitätsbibliothek zur Verfügung. Das Nähere ist durch die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Stiftung Katholische Universität Eichstätt und dem Bischöflichen Seminar St. Willibald Eichstätt vom 09.10.1981/30.10.1981 geregelt.

Art. 2
Aufgaben

- (1) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die Versorgung mit Literatur und ~~anderen~~ Informationsmitteln für Forschung, Lehre und Studium aller Mitglieder der Katholischen Universität Eichstätt sicherzustellen.
- (2) Dazu gehört insbesondere:
1. den Bedarf an Literatur und anderen Informationsmitteln rechtzeitig und möglichst vollständig festzustellen,
 2. die erforderliche Literatur und andere Informationsmittel im notwendigen Umfang nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bereitzuhalten,
 3. die Bibliotheksbestände nachzuweisen, überschaubar aufzustellen und rasch zugänglich zu machen.
- (3) In diesem Rahmen obliegen der Universitätsbibliothek sämtliche bibliothekarische Arbeiten (Erwerbung, Erschließung, buch- und medientechnische Bearbeitung, Benützung, Aufbewahrung).
- (4) Die Universitätsbibliothek dient ferner als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek im Sinne einer Regionalbibliothek zu sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, sachlicher Information sowie Fort- und Weiterbildung. Sie trägt damit zur Erfüllung der im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms Bayern gesetzten Aufgaben bei.

Art. 3
Gliederung

- (1) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in eine Zentralbibliothek und in unselbständige Teilbibliotheken.

- (2) Über die Einrichtung von Teilbibliotheken entscheidet die Stiftung Katholische Universität Eichstätt auf Vorschlag des Senats. Der Leiter der Universitätsbibliothek und die Dekane der betroffenen Fachbereiche sind vor Beschlußfassung des Senats zu hören.
- (3) Die Universitätsbibliothek wird zentral nach einheitlichen Grundsätzen geleitet und verwaltet; die Aufstellung aller Bestände erfolgt nach der Systematik des Bayerischen Bibliotheksverbundes.

Art. 4

Leiter der Universitätsbibliothek

- (1) Der Leiter der Universitätsbibliothek ist, unbeschadet der Verantwortung des Präsidenten und der Zuständigkeit des Kanzlers, für die gesamte Bibliothek verantwortlich.
- (2) Der Leiter der Universitätsbibliothek wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates der Katholischen Universität Eichstätt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt. Die Universität unterbreitet hierzu einen Vorschlag.

Art. 5

Zentralbibliothek

Der Zentralbibliothek obliegen Organisation und Abwicklung der bibliothekarischen Arbeiten für das gesamte Bibliothekssystem; dazu gehören insbesondere Erwerbung, Katalogisierung, Benützung, Technische Dienste.

Art. 6
Teilbibliothek

- (1) Die Teilbibliotheken dienen vornehmlich Forschung, Lehre und Studium in den Fachbereichen. Sie sammeln einschlägige Fachliteratur in möglicher Vollständigkeit und andere Informationsmittel.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Teilbibliotheken grundsätzlich als Präsenzbibliotheken geführt; eine Ausleihe ist nur nach Maßgabe der Art. 22 bis 24 dieser Bibliotheksordnung möglich.
- (3) Die Leitung einer Teilbibliothek wird vom Leiter der Universitätsbibliothek einem Fachreferenten übertragen. Dieser ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der bibliothekstechnischen Vorgänge der betreffenden Teilbibliothek.

Art. 7
Fachreferent

- (1) Der Fachreferent ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Leiters der Universitätsbibliothek, für ein oder mehrere Fächer zuständig.
- (2) Dem Fachreferenten obliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Leiters der Universitätsbibliothek, der Bestandsaufbau in entsprechender Anwendung des Art. 22 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG und die Bestandserschließung der von ihm vertretenen Fächer.
- (3) Der Fachreferent sorgt im Rahmen der ihm hierfür von den Fachbereichen gegebenen Erwerbungsrichtlinien und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachvertreter dafür, daß die Bestände der von ihm vertretenen Fächer ausgewogen und mit denen der Zentralbibliothek und den anderen Teilbibliotheken abgestimmt sind.

- (4) Er sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Zentralbibliothek für eine möglichst umgehende Beschaffung und Bereitstellung der Literatur. Bestellungen, die von den Fachvertretern als dringend bezeichnet werden, werden mit Vorrang bearbeitet.

Art. 8

Bibliotheksbeauftragter

Für das Zusammenwirken von Fachbereich und Universitätsbibliothek ist für den Fachbereich der Dekan zuständig. Er kann in entsprechender Anwendung des Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG einen Professor seines Fachbereichs mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 9

Bibliotheksausschuß

- (1) Der Senat setzt für Bibliotheksangelegenheiten einen beratenden Ausschuß ein. Er führt die Bezeichnung "Bibliotheksausschuß".
- (2) Dem Bibliotheksausschuß gehören an der Präsident oder ein von ihm beauftragter Professor der Katholischen Universität Eichstätt, der Kanzler, der Leiter der Universitätsbibliothek und dessen Stellvertreter, die Dekane bzw. ihre Bibliotheksbeauftragten (Art. 8), zwei Vertreter des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie zwei Studenten.
- (3) Für den Geschäftsgang gilt Art. 35 BayHSchG entsprechend.

- (4) Der Bibliotheksausschuß wirkt bei der Erfüllung folgender Aufgaben mit:
1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags gemäß Art. 10 Abs. 1
 2. Erstellung eines Vorschlags zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Fachbereiche
 3. Erlaß und Änderung der Bibliotheksordnung
 4. Schlichtung von Differenzen gemäß Art. 14 dieser Bibliotheksordnung
 5. Mittel- und langfristigen Planungen im Bibliotheksbereich.

B. ERWERBUNG UND KATALOGISIERUNG

Art. 10

Haushaltsmittel

- (1) Der Haushaltsvoranschlag der Universitätsbibliothek für die Erwerbung des wissenschaftlichen Schrifttums und anderer Informationsmittel sowie für Geräte und Maschinen wird vom Leiter der Universitätsbibliothek im Benehmen mit dem Bibliotheksausschuß dem Kanzler vorgelegt.
- (2) Die Verteilung der Bibliotheksmittel auf die einzelnen Fächer nimmt der betreffende Fachbereich vor. Hierüber ist die Universitätsbibliothek zu informieren.

Art. 11

Erwerbungen

- (1) Neuerwerbungen von Literatur und anderen Informationsmitteln für die einzelnen Fächer bestellt der Fachreferent im Rahmen der auf die einzelnen Fächer entfallenden Haushaltsmittel. Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrunde zu legen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen.

- (2) Die Fachbereiche erlassen Erwerbungsrichtlinien zum Bestandsaufbau der jeweiligen Teilbibliotheken. Die Titelauswahl für diese Teilbibliotheken erfolgt auf Grund der Vorschläge der Fachvertreter und der Fachreferenten im Rahmen der Erwerbungsrichtlinien.
- (3) Die Bestellungen aus dem Fachbereich sind dem zuständigen Fachreferenten mit ausreichenden Angaben zuzuleiten. Die Bestellungen sind, unbeschadet Art. 7 Abs. 3, vorrangig.
- (4) Desiderate von Benutzern sind vom Fachreferenten auf ihre Verwirklichung zu prüfen.

Art. 12

Mittelbewirtschaftung

Unbeschadet der Verantwortung des Leiters der Bibliothek, bei sparsamer Mittelbewirtschaftung ein möglichst breites Angebot an relevanten Titeln zu sichern, haben die Fachreferenten dafür zu sorgen, daß

- die Titelauswahl eine ausgewogene, zwischen den Teilbibliotheken abgestimmte Literaturversorgung der Mitglieder der Hochschule gewährleistet,
- die Teilbibliotheken von fachfremder Literatur freigehalten werden,
- bereits in der Bibliothek vorhandene oder bestellte Werke nur im erforderlichen Umfang nochmals erworben werden.

Art. 13

Zeitschriften und Serien

- (1) Über den Bezug und die Rückergänzung von Zeitschriften und Serien für die einzelnen Fächer entscheidet der zuständige Fachreferent im Einvernehmen mit dem Bibliotheksbeauftragten (Art. 8) und dem Leiter der Universitätsbibliothek.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, findet Art. 14 Anwendung.
- (3) Zeitschriften sind grundsätzlich aus dem Haushaltsansatz des betreffenden Faches zu zahlen, dem sie zugehören.

Art. 14
Schlichtung

Erhebt der Fachreferent Einwendungen gegen die Bestellung eines Fachvertreters oder ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Leiter der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem Fachbereich; kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident nach Anhörung des Bibliotheksausschusses.

Art. 15
Literaturbeschaffung

- (1) Die Beschaffung der Literatur und anderer Informationsmittel erfolgt durch die Zentralbibliothek.
- (2) Die Universitätsbibliothek gibt den Dekanen über den Ausgabenstand regelmäßig Auskunft.

Art. 16
Alphabetische Katalogisierung

- (1) Die Formal-Katalogisierung erfolgt durch die Zentralbibliothek nach den Regeln für die Alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken (RAK-WB).
- (2) Die Bestände der Teilbibliotheken werden mit den Beständen der Zentralbibliothek in einem Gesamtkatalog geführt.

Art. 17
Sacherschließung

Die Sacherschließung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen und ausschließlich im Rahmen des Bayerischen Bibliotheksverbundes.

C. BENÜTZUNG

Art. 18

Rechtsgrundlage

Die Benützung der Universitätsbibliothek richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 30. November 1966, soweit in dieser Bibliotheksordnung nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Art. 19

Benützungsberechtigte

- (1) Die vorhandene Literatur und die vorhandenen Informationsmittel (einschließlich der Bestände der ehemaligen Staats- und Seminarbibliothek) stehen allen Mitgliedern der Katholischen Universität Eichstätt zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4 sind zur Benützung auch andere natürliche und juristische Personen berechtigt, welche die Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bieten und einen der in Art. 2 angegebenen Zwecke verfolgen.

Art. 20

Lehrbuchsammlung

Die Universitätsbibliothek richtet eine Sammlung häufig benötigter Studientexte (Lehrbuchsammlung) ein. Die Titelauswahl für diese Sammlung treffen die Fachreferenten im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studierenden.

Art. 21

Ortsausleihe

Für die Ortsausleihe stehen in der Regel nur Werke bereit, die im zentralen Magazin und in der Lehrbuchsammlung aufgestellt sind.

*Lehrbuchsammlung
ABOB für*

Art. 22

Fernleihe

- (1) Über die Fernleihe ist die Universitätsbibliothek an regionale, überregionale und internationale Bibliotheks- und Informationssysteme angeschlossen.
- (2) Für die Aufgaben der Fernleihe ist die Zentralbibliothek zuständig.
- (3) Für die Verleihung nach auswärts stehen in erster Linie die Magazinbestände der Zentralbibliothek zur Verfügung. Literatur aus einer Teilbibliothek ist nach auswärts verleihbar, insofern nicht der jeweilige Leiter der Teilbibliothek dies als nicht vertretbar betrachtet.

Art. 23

Kurzausleihe

Alle Benützungsberechtigten können für die Zeit, während der die Universitätsbibliothek nicht geöffnet ist, auch aus Präsenzbeständen Bücher entleihen. Einzelheiten, vor allem Aus- und Rückgabezeiten, werden durch den Leiter der Universitätsbibliothek geregelt. Bibliographien, Nachschlagewerke, Zeitungen und Zeitschriftenhefte sind nicht ausleihbar.

Art. 24

Fachbereichsentnahme

- (1) Mitglieder der Katholischen Universität Eichstätt gemäß § 7 ÜGrO i.V. mit Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1-5, 8 BayHSchG, der Kanzler und die anderen hauptberuflich in der Verwaltung tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten können aus den Beständen der Teilbibliothek gegen Hinterlegung eines unterzeichneten Coupons, auf dem neben Buchnummer und Buchtitel der Name des Entleihenden und das Entleihdatum ersichtlich sein müssen, Bücher und Medien entleihen. Mit Rücksicht auf andere Benutzer sollen grundsätzlich nicht mehr als 20 Bände bzw. Medieneinheiten gleichzeitig entliehen werden. Die Leihfrist für Zeitschriftenbände soll zwei Wochen, die der übrigen Bücher und Medieneinheiten 3 Monate betragen.

Bibliographien, Nachschlagewerke, Lieferungswerke, Zeitungen und Zeitschriftenhefte sind von der Fachbereichsentnahme ausgenommen.

- (2) Wird ein auf diese Weise entliehenes Buch bzw. Medieneinheit von einem anderen Benutzer benötigt, so ist es ihm umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Öffnungstagen, zur Benutzung zugänglich zu machen. In diesen Fällen kann sich der Benutzer auch an die Aufsicht der Teilbibliothek, aus der das Buch bzw. die Medieneinheit entnommen wurde, wenden.

Art. 25

Handapparate

- (1) Handapparate können auf Antrag bis zu einem Umfang von 100 Bänden für den Präsidenten, die Professoren, den Kanzler und für die Leiter zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten der Katholischen Universität Eichstätt eingerichtet werden.
- (2) Sie enthalten ständig gebrauchte Literatur und stehen im Dienstzimmer der betreffenden Personen. Zeitschriften sind von der Aufnahme in den Handapparat ausgeschlossen. In Ausnahmefällen können Einzelbände anderer Periodica in den Handapparat eingestellt werden.
- (3) Die Bestände der Handapparate werden in den Katalogen der Universitätsbibliothek nachgewiesen. Sie sind Präsenzliteratur gemäß Art. 6 Abs. 2. Die Benützung wird über den Fachreferenten vermittelt.
- (4) Werden für Lehrveranstaltungen während eines Semesters Informationsmittel in Nicht-Buchform längere Zeit benötigt, wird für Professoren der Universität ein "Medien-Semester-Handapparat" eingerichtet. Nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters sind diese Informationsmittel an die Zentral- bzw. die zuständige Teilbibliothek zurückzugeben.

Art. 26

Semesterapparate

- (1) Zu laufenden Lehrveranstaltungen können Semesterapparate in den Teilbibliotheken, auch aus den ausleihbaren Beständen anderer Fächer, zusammengestellt werden. Zeitschriftenhefte, Bibliographien und Nachschlagewerke sind von der Aufstellung in Semester-Apparaten ausgenommen. Kurzausleihe nach Art. 23 ist möglich.
- (2) Entsprechende bereits an den öffentlichen Katalogen der Universitätsbibliothek überprüfte Literaturlisten sind von den Hochschullehrern so frühzeitig wie möglich, spätestens aber sechs Wochen vor Semesterbeginn beim Fachreferenten einzureichen.

Art. 27

Informationsmittel in Nicht-Buchform

- (1) Die Informationsmittel in Nicht-Buchform sollen in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume sind nur in Begleitung von Bibliothekspersonal zugänglich. Originale von Bild- und Tonträgern sind unter besonderem Verschuß aufzubewahren.
- (2) Der Bestand an Informationsmitteln in Nicht-Buchform ist ausnahmslos Präsenzbestand. Die Benützung in den Räumen der Universitätsbibliothek innerhalb der Öffnungszeiten ist nach Anmeldung bei der Aufsicht in der Zentralbibliothek oder in den Teilbibliotheken möglich. Bei Informationsträgern von Ton und Bild werden zur Benützung in der Regel nur Kopien ausgegeben.

Art. 28

Fotostelle

- (1) Die Universitätsbibliothek betreibt die Zentrale Fotostelle. Sie führt Foto- und Filmarbeiten, vor allem Reproduktionen aus Büchern, Zeitschriften und nonbook-materials, für den Bibliotheksbereich und für den Lehr- und Forschungsbetrieb aus.

- (2) Zu erstattende Kosten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Für die Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Urheberrechts, ist der Auftraggeber verantwortlich.

Art. 29

Informationsmittel in Nicht-Buchform

Informationsmittel in Nicht-Buchform, die einem Fachvertreter vor dem 31. Dezember 1982 für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt waren, werden auf Antrag von den Regelungen dieser Bibliotheksordnung ausgenommen.

Art. 30

Verstöße gegen Benutzungsvorschriften

- (1) Verstoßen Mitglieder der Universität (§ 7 ÜGrO i.V. mit Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 mit 6 und 8 BayHSchG) schwerwiegend oder wiederholt gegen Benutzungsvorschriften, so sorgt die Leitung der Universität auf Antrag des Leiters der Universitätsbibliothek für die Einhaltung der Benutzungsvorschriften.
- (2) Verstoßen Studierende der Katholischen Universität Eichstätt und Benutzer, die nicht Mitglieder der Universität sind, gegen Benutzungsvorschriften, so finden die einschlägigen Vorschriften der ABOB entsprechend Anwendung.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 16. September 1983 und 5. Dezember 1984 und der Zustimmung des Stiftungsrats vom 14. Oktober 1983 und des mit Schreiben vom 17. August 1984 - Az.: I A 6 - 5/101 283 - erklärten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des mit Schreiben vom 23. Januar 1984 - Az.: 5.295 - erklärten Einvernehmens der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken.

Eichstätt, den 8. Mai 1985

Prof. Dr. Nikolaus Lobkowicz
Präsident

Bekanntmachung durch Niederlegung!

Amtsblatt

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt

Schriftleiter: Dipl. Kfm. Helmut Bachhuber

Herausgegeben von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

9. Jahrgang

Nr. 2

Datum 12.08.1985

Verwaltungsanordnung

Im Vollzug des Art. 18 der Eichstätter Bibliotheksordnung gilt in Bezug auf Kostenerhebung und Ersatzmaßnahmen folgendes:

I. Benützung

Für die Benützung der Universitätsbibliothek werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben (§ 5 Abs. 1 ABOB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

- a) Für die Anfertigung von Aufnahmen durch den Lichtbild- und Xerox-Kopierdienst sind Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen zu entrichten; sie sind aus einer bei der Bibliothek geführten Gebührenliste ersichtlich; von den deutschen wissenschaftlichen Instituten werden nur die Selbstkosten erhoben (§ 5 Abs. 2 ABOB).
- b) Die Aufwendungen der Bibliothek für Wertversicherungen, Eilsendungen und ähnliche vom Benutzer beantragte oder von ihm verursachte Sonderleistungen sind vom Benutzer zu erstatten; diese Verpflichtung gilt nicht für empfangende Bibliotheken im deutschen und bayerischen Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 3 ABOB).

2. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen der Universitätsbibliothek, das sind Verfügungen, Genehmigungen, Aufforderung zur Rückgabe von Büchern und Medien, Mahnungen, Anordnung der Ersatzpflicht, werden Kosten erhoben, die sich aus dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz ergeben (§ 5 Abs. 4 ABOB).

3. Ersatzbeschaffung

- a) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Bücher und non-book-

materials, hat der Benützer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt es der Bibliothek überlassen, entweder einen angemessenen Wertersatz in Geld festzulegen oder auf Kosten des Benützers ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk oder eine photomechanische oder ähnliche Reproduktion zu besorgen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 ABOB).

- b) Gibt ein Benützer nach erfolgloser Aufforderung ein entliehenes Buch bzw. eine entliehene Medieneinheit nicht zurück (§ 26 Abs. 1 mit 5 ABOB), so hat die Bibliothek die in Nr. 3 Buchst. a Satz 2 genannten Ersatzmöglichkeiten.

Eichstätt, den 16. Juli 1985

Carl Heinz Jacob
Kanzler